

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

An die Teilnehmer der Versammlung
auf der Ackerfläche des vTI
Bundesallee 50
38112 Braunschweig

Fachbereich Bürgerservice,
Öffentliche Sicherheit
Abt. Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten
Altewiekring 60 A

Name: Frau Schacht

Zimmer: 9

Telefon: 0531 470-5717
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 0531 470-5995

E-Mail: andrea.schacht@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

32.1 AG 4

Tag

27. April 2009

Durchführung einer Versammlung auf dem Gelände des vTI

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom heutigen Tage hatten wir für Ihre Versammlung auf dem Gelände des vTI, Bundesallee 50, 38112 Braunschweig, zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer nicht angezeigten Versammlung einen Auflagenbescheid erteilt.

Sowie von Herrn Gorb u. Herrn Paschen
Nach Feststellung der Polizei haben Sie gegen folgende Auflagen des Auflagenbescheides vom heutigen Tage verstoßen:

- Räumung der Ackerfläche (Auflage 1)
- Benennung eines Versammlungsortes (Auflage 2)

Aufgrund der Nichteinhaltung der vorstehenden Auflagen wird hiermit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Auflösung der Versammlung verfügt:

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflagen ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil die Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Auflagen nicht durchgesetzt werden könnten. Das aber würde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. ggf. zu einem nicht ordnungsgemäßen Ablauf der versammlungsrechtlichen Veranstaltung führen. Das überwiegende öffentliche Interesse macht es aber erforderlich, dass die Kundgebung bzw. der Aufzug entsprechend den Auflagen durchgeführt bzw. das grundsätzlich anerkannte Demonstrationsrecht der Teilnehmer in dem dargestellten Umfang begrenzt wird.

[§ 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung]

Eine geeignete Ersatzfläche in unmittelbarer Nähe steht nicht zur Verfügung, da diese für eine bereits genehmigte andere Demonstration in Anspruch genommen wird. Durch das fortgesetzte unrechtmäßige Verweilen auf dem Grundstück des vTI besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung z. B. dadurch, dass auch weiterhin Sachbeschädigungen durch die Zerstörung der Ackerkrume oder der Umzäunung stattfinden. Um den unrechtmäßigen Zustand auf dem Gelände an der Bundesallee 50 zu beenden und weitere Straftaten im Zusammenhang mit der Versammlung zu unterbinden, ist die Auflösung der Versammlung dringend erforderlich. Ein milderer Mittel, um der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entgegenzuwirken, besteht nicht.

Hochachtungsvoll

IA

Heidelberg